

### Richtlinie zum Solarförderprogramm Büttelborn

#### 1. Zielsetzung

Die mit Abstand größten Ausbaupotentiale für die Nutzung regenerativer Energien in der Gemeinde Büttelborn liegen bei der Photovoltaik und dem Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Gerade die Photovoltaik bietet in Büttelborn neben den Einsparpotentialen nach wie vor eine sehr hohe Wertschöpfung.

Ziele sind die signifikante Steigerung der Solarenergieerzeugung sowie die Förderung der E-Mobilität in der Gemeinde.

#### 2. Allgemeine Grundsätze der Förderung

- a. Die Gemeinde Büttelborn gewährt Zuschüsse nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ab dem Jahr 2023 sind Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 € pro Jahr vorgesehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung
- b. Eine Kumulation mit Landes- und Bundes-Förderprogrammen (z.B. KfW oder BAFA) ist zulässig.
- c. Die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieten umgelegt werden.
- d. Die Entgegennahme der Anträge, die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Büttelborn.
- e. Die Gemeinde Büttelborn behält sich das Recht vor, die fertiggestellte Anlage vor Ort zu besichtigen und abzunehmen.

# 3. Förderfähige Maßnahmen

#### Gefördert werden:

- a. Neue Sonnenstromanlagen (Photovoltaik, PV) und deren Ersatz (PV-Repowering)
- b. Mit der Photovoltaik kombinierte Stromspeicher bis 15 kWh nutzbarer Kapazität Speicherbonus (auch bei Nachrüstung an bestehende Photovoltaikanlage)
- c. Ladepunkte für E-Fahrzeuge (z. B. Wallboxen, Ladesäulen)
- d. Solarthermische Anlagen für die Warmwassererzeugung und Heizungsunterstützung.

## 4. Fördervoraussetzungen

- a. Die Liegenschaft auf der die Maßnahme durchgeführt werden soll, muss im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Büttelborn liegen.
- b. Antragsberechtigt sind Privatpersonen oder gemeinnützige Vereine.
- c. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, bei denen die Beauftragung nachgewiesen werden kann. Dem Antrag ist der Vertrag bzw. die Auftragsbestätigung (mit dazugehörigem Angebot) einzureichen.
- d. Der Zuschuss wird erst dann ausgezahlt, wenn der Antragsteller die Durchführung und die Kosten der Maßnahme nachgewiesen hat (Kopie der Schlussrechnung, Foto der installierten Anlage).

#### 5. Umfang der Förderung

- a. PV-Anlagen auf Dächern: Basisförderung 100 €/kWp (maximal 1.500 €).
- b. Mini-PV-Anlage (Balkonmodule mit minimal 200 Watt und maximal 600 Watt): Pro
  Antragsteller:in / Wohneinheit Förderung eines Steckbaren Stromerzeugungsgerätes mit 100 €.
- c. Stromspeicher in Verbindung mit PV-Anlagen bis 15 kWh nutzbarer Energieinhalt:
  - bis 5 kWh: Speicherbonus 100 €/kWh
  - 5-10 kWh: Speicherbonus 65 €/kWh
  - 10-15 kWh: Speicherbonus 50 €/kWh (Maximal 1.075 €)
- d. E-Ladesäulen/Wallboxen: Förderung pro Ladepunkt in Höhe von 250 € und maximal 500 € für zwei Ladepunkte
- e. Solarthermische Anlagen: 100 € pro qm installierte Kollektorfläche (maximal 1.500 €).

### 6. Rückforderung der Zuwendung

Die Gemeinde Büttelborn behält sich vor, Zuwendungen nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für den bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Anlagen ohne zwingende Gründe innerhalb der ersten 10 Jahre beseitigt werden. Von der Rückforderung sind Förderungen gem. 5.d) ausgenommen.

#### 7. Förderbeginn

Förderfähig sind alle Anlagen, die nach dem 01.06.2022 gebaut wurden und für die gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Büttelborn vom 01.06.2022 ab dem 01.06.2022 das Interesse der Förderung bei der Gemeinde Büttelborn bekundet wurde.

#### 8. Inkrafttreten der Richtlinie

Die Richtlinie tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft (01.06.2022).

Büttelborn, 01.06.2022

gez. Marcus Merkel, Bürgermeister

# Antragsunterlagen

Das Antragsformular ist einzureichen bei:

Gemeindeverwaltung Büttelborn Fachdienst 45 Umwelt & Energie Mainzer Straße 13 64572 Büttelborn

E-Mail: umwelt-energie@buettelborn.de

Die Antragsunterlagen stehen auf der Homepage der Gemeinde Büttelborn (www.buettelborn.de)